

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Finanzhilfen für den öffentlichen Nahverkehr

Die **Kleine Anfrage 1285** vom 25. Juli 2016 hat folgenden Wortlaut:

Nach Berichterstattung der Ostthüringer Zeitung vom 25. Juni 2016 erhöht der Freistaat Thüringen seine Finanzhilfen für den öffentlichen Nahverkehr in den Kommunen um zwei Millionen Euro. Ziel sei es laut Ministerin Keller, den öffentlichen Nahverkehr zu verbessern und attraktiver zu gestalten. Außerdem unterstütze das Land ab dem Jahr 2017 die Einrichtung von landesbedeutsamen Buslinien.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich die jährlichen Finanzhilfen für den öffentlichen Nahverkehr seit dem Jahr 2005 entwickelt (bitte auflisten nach Schienenpersonennahverkehr und Straßenpersonennahverkehr)?
2. Welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um den öffentlichen Personennahverkehr "zu verbessern und attraktiver zu gestalten" (vergleiche Medieninformation des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft)?
3. Wie definiert die Landesregierung landesbedeutsame Buslinien?
4. Welche Buslinien sind laut Landesregierung landesbedeutsam, welche nicht (bitte jeweils auflisten nach Strecke)?
5. Welche Maßnahmen werden bereits oder sollen noch durchgeführt werden, um landesbedeutsame Buslinien einzuführen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation des öffentlichen Nahverkehrs im ländlichen Raum?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. September 2016 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Finanzhilfen im Sinne dieser Fragestellungen gewährt das Land ausschließlich für den Straßenpersonennahverkehr (StPNV). Die kommunalen Aufgabenträger des StPNV können gemäß § 8 Abs. 2 Thüringer ÖPNV-Gesetz zweckgebundene Zuwendungen für eine bedarfsgerechte Verkehrsbedienung (sogenannte Finanzhilfe) erhalten.

Die Verkehrsunternehmen des StPNV haben Anspruch auf die gesetzlichen Ausgleichsleistungen für den Schülerverkehr gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz.

Im Zuständigkeitsbereich des TMASGFF werden zudem Erstattungsleistungen an die Verkehrsunternehmen für die kostenfreie Beförderung schwerbehinderter Menschen bereitgestellt.

Die Ausgleichsleistungen im Kapitel 10 02 (TMIL) des Landeshaushaltsplans sind grundsätzlich in ihrer Gesamtheit zu betrachten; sie sind gegenseitig deckungsfähig, wobei Vorrang die gesetzlichen Ausgleichsleistungen haben. Alle Finanzhilfen dienen dem Zweck der Reduzierung der Defizite im StPNV.

Die Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden durch das Land ausschließlich vertraglich bestellt und finanziert.

Zu 1.:

Die Ausgleichsleistungen des TMIL für den Straßenpersonennahverkehr haben sich seit dem Jahr 2005 wie folgt entwickelt:

Jahr	Finanzhilfe an kommunale Aufgabenträger Millionen Euro	Ausgleich gemäß § 45a PBefG Millionen Euro	Summe Millionen Euro
2005	15,8	44,2	60,0
2006	24,9	31,1	56,0
2007	27,7	26,3	54,0
2008	28,8	27,4	56,2
2009	26,2	31,7	57,9
2010	25,7	30,4	56,1
2011	24,9	30,1	55,0
2012	23,2	31,8	55,0
2013	24,8	30,2	55,0
2014	23,9	35,1	59,0
2015	24,0	37,0	61,0
Plan 2016	20,5	40,5	61,0

Zu 2.:

In Thüringen wird durch die Aufgabenträger derzeit ein attraktives ÖPNV-Angebot bereitgestellt. Verbesserungen sind vor allem im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (attraktive und barrierefreie Haltestellen und Verknüpfungspunkte), der Fahrzeuge sowie der verkehrlichen Verknüpfung der Verkehrsträger untereinander möglich. Aus diesem Grund stellt das Land zusätzlich erhebliche Mittel für Investitionen im ÖPNV zur Verfügung.

Im Kontext der genannten Medieninformation ist mit "Verbesserung" die finanzielle Entlastung der Kommunen durch Erhöhung der Landesfinanzhilfe um zwei Millionen Euro gemeint.

Zu 3. und 4.:

Landesbedeutsam sind ausschließlich die Buslinien, die auf den in der Anlage 1 zur StPNV-Finanzierungsrichtlinie vom 19. Oktober 2015 (ThürStAnz. 49/2015, S. 2161) im Einzelnen dargestellten Achsen verkehren und die die in Ziffer 5.2.2 der Richtlinie genannten Kriterien erfüllen (siehe Anlage*).

Zu 5.:

Zuständig für die Gestaltung der Busverkehre sind gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer ÖPNV-Gesetz ausschließlich die kommunalen Aufgabenträger. Es gibt bereits Buslinien, die die in der StPNV-Finanzierungsrichtlinie festgelegte Mindestangebotsqualität aufweisen und als sogenannte landesbedeutsame Buslinien eingestuft werden können. Zudem wird durch die kommunalen Aufgabenträger derzeit geprüft, inwieweit weitere auf den landesbedeutsamen ÖPNV-Achsen verkehrende Buslinien hinsichtlich Bedienungshäufigkeit, Vertaktung und Verknüpfung so ausgestaltet werden können, dass sie ebenfalls als sogenannte landesbedeutsame Buslinien eingestuft werden können. Die landesbedeutsamen Buslinien erhalten ab dem Jahr 2017 eine besondere zusätzliche Förderung.

Zu 6.:

Die Aufgabenträger des Regionalbusverkehrs stellen mit einer Verkehrsleistung von derzeit 49,5 Millionen Fahrplankilometern jährlich ein bedarfsgerechtes Angebot im ländlichen Raum bereit. Das Land als Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sorgt zudem durch die Bestellung vertakteter SPNV-Leistungen für eine gute Anbindung des ländlichen Raums an die Zentren. Mit der besonderen Förderung der sogenannten landesbedeutsamen Buslinien setzt das Land zudem weitere Anreize für die Gestaltung eines attraktiven und verknüpften verkehrsträgerübergreifenden ÖPNV-Angebots.

Keller
Ministerin

4 Anlage 1: Übersicht über die förderfähigen Verbindungen (landesbedeutsame Buslinien)

von zentraler Ort (Name)	Verknüpfungspunkt SPNV	über / ggf. Unterwegs-Verknüpfung	nach zentraler Ort (Name)	Verknüpfungspunkt SPNV	Bemerkung
Altenburg	Bahnhof		Borna		
Altenburg	Bahnhof		Zeit		
Eisenach			Mühlhausen		
Eisenach			Sontra		
Eisenach			Eschwege		
Gotha			Oberhof		Oberhof = Ort im besonderen Landesinteresse
Gotha			Schmalzkalden		
Mühlhausen			Eschwege		
Mühlhausen			Sonderhausen		
Saalfeld/Rudolstadt (Bad Blankenburg)	jeweiliger Bahnhof (altern.)		Erfurt	Hauptbahnhof	
Saalfeld/Rudolstadt (Bad Blankenburg)	jeweiliger Bahnhof (altern.)	Bad Berka	Weimar		
Saalfeld/Rudolstadt (Bad Blankenburg)	jeweiliger Bahnhof (altern.)		Coburg		Oberhof = Ort im besonderen Landesinteresse
Suhl/Zella-Mehlis	jeweiliger Bahnhof (altern.)	Eisfeld	Meßbach/Wangen		in Nebtraf/Wangen SPNV-Übergang nach ZO Naumburg
Artern			Jena	Paradiesbahnhof	
Apolda			Eisenach		
Bad Langensalza			Sömmerda		
Bad Langensalza			Sonderhausen		
Bad Langensalza			Ludwigsstadt		
Bad Lobenstein			Naila		
Bad Lobenstein			Proßneck		
Bad Lobenstein			Hof		
Bad Lobenstein			Heringen		
Bad Salzungen			Bad Heesfeld		
Bad Salzungen			Hünfeld		
Eisenberg			Jena	Paradiesbahnhof und/oder Westbahnhof	
Eisenberg			Naumburg		
Eisenberg			Hernsdorf-Klosterlausnitz		
Eisenberg			Crossen		in Crossen SPNV-Übergang nach ZO Gera und ZO Zeit
Greiz			Reichenbach		
Greiz			Zeulenroda-Triebes		
Greiz			Zwickau		
Halle/gera			Duderstadt		
Halle/gera			Melchestedt		
Hildburghausen			Bad Könnigsborn		
Hildburghausen			Oberhof		
Ilmenau			Saalfeld/Rudolstadt (Bad Blankenburg)	jeweiliger Bahnhof (altern.)	
Ilmenau			Suhl/Zella-Mehlis	jeweiliger Bahnhof (altern.)	
Ilmenau		Kranichfeld	Weimar		
Ilmenau			Neuhaus		
Ilmenau			Duderstadt		
Leinefelde-Worbis			Fulda		
Neuhaus/Lauscha			Saalfeld/Rudolstadt (Bad Blankenburg)		
Neuhaus/Lauscha			Probstzella		in Probstzella SPNV-Übergang nach ZO Ludwigsstadt
Schleiz		Stadtroda, Neustadt/Oria	Jena		
Schleiz			Gera		
Schleiz			Hof		
Schleiz			Plauren		
Schleiz			Proßneck		
Schleiz			Zeulenroda-Triebes		
Schleiz			Bad Lobenstein		
Schleiz			Oberhof		
Schmalzkalden			Steinbach-Hallenberg		
Sömmerda			Weimar		
Sonneberg			Artern		
Sonneberg			Kronach		
Zeulenroda-Triebes			Plauren		
Coburg			Eisfeld		in Eisfeld SPNV-Übergang nach ZO Hildburghausen
Arnstadt					
Nordhausen					
Schmallühl/Golfsritz					
Stadtroda					